

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

zum Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ - 6. Änderung und 3. Erweiterung - in Mendig



Stand: Januar 2024

Auftraggeber:

Faßbender Weber Ingenieure PartGmbH
Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Bearbeitung:

Dr. Felix Stark, Diplom-Biologe

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren	5
2.1	Lage und Gestalt des Plangebiets	5
2.2	Wirkfaktoren	7
3	Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	8
4	Methodik	9
5	Vorgefundene Tierarten	10
6	Bewertung der Verbotstatbestände	13
6.1	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	13
6.2	Fang, Verletzung und Tötung von Tieren	16
6.3	Erhebliche Störung von Tieren	16
7	Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens	17
7.1	Vermeidungsmaßnahmen	17
7.2	Ausgleichsmaßnahmen	18
8	Zusammenfassung	20
9	Quellenverzeichnis	21
10	Fotodokumentation	22
11	Sonstiges	27

1 Einleitung, Anlass und Aufgabenstellung

In Mendig soll der bestehende Bebauungsplan „Gewerbepark an der A61/B262“ geändert und erweitert werden.

Die vorliegende 6. Änderung und 3. Erweiterung dient der Errichtung von ca. 24 Stellplätzen mit Schnellladesäulen von einem Hersteller von Elektrofahrzeugen. Im Süden des Plangebietes liegt die Anfrage eines Betriebes aus der IT-Branche vor, sich dort anzusiedeln.

Zur Realisierung dieses Vorhabens ist Baurecht erforderlich. Das Baurecht soll über die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans geschaffen werden.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets mit den zwei Teilflächen (verändert nach GeoPortal.rlp.de)

Das Plangebiet besteht aus einer größeren südlichen und einer kleineren nördlichen Teilfläche. Die Flächen sind derzeit unbebaut und bestehen aus Brachflächen unterschiedlicher Sukzessionsstadien (Hochstaudenfluren und teilweise Verbuschung) und wenigen Bäumen am Rand sowie einem Wirtschaftsweg am westlichen Rand der südlichen Teilfläche.

Etwa 110 m östlich der Grenze des vorgesehenen Geltungsbereichs – östlich der Bundesstraße 262 - beginnt die Gebietskulisse einer Teilfläche des **FFH-Gebiets „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“**.

Das **Vogelschutzgebiet „Unteres Mittelrheingebiet“** überlagert sich mit dem FFH-Gebiet „Unterirdische stillgelegte Basaltgruben Mayen und Niedermendig“ östlich der B 262.

Zudem liegt das **Naturschutzgebiet „Laacher See“** unmittelbar nördlich der Autobahn A61 in etwa 375 bzw. 600 Metern Entfernung zum Plangebiet. Der schutzwürdige **Biotopkomplex „Hecken, Gebüsche und Bimsböschungen in Obermendig“** (BK-5609-0039-2006) grenzt an die nördliche Teilfläche. Eine direkte Beeinflussung der Schutzgebiete bzw. des schutzwürdigen Biotopkomplexes durch das Vorhaben ist allerdings nicht zu erwarten.

Der Auftrag zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Überprüfung erfolgte im April 2022. Hierbei wird überprüft, ob im Rahmen des Vorhabens potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren oder geschützte Arten direkt beeinträchtigt werden bzw. ob eine erhebliche Störung entsprechender Arten auftritt.

Die Ortsbegehungen erfolgten am 15.04., 20.05. und 04.06.2022. Im Rahmen der Kontrollen wurde geprüft, ob Vogelbrutstätten, Fledermausquartiere oder generell geschützte Tierarten vorhanden sind. Besonders berücksichtigt wurden die Artengruppen Vögel und Reptilien. Auf andere Arten wurden ebenfalls geachtet.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte entstehen.

2 Lage des Plangebiets und Wirkfaktoren

2.1 Lage und Gestalt des Plangebiets

Der engere Geltungsbereich der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans besteht aus einer kleineren nördlichen und einer größeren südlichen Teilfläche.

Beide Teilflächen grenzen im Osten bzw. Norden an versiegelte Bereiche des bestehenden Gewerbegebiets (Straßen und Gebäude) und im Westen an offenen Boden eines Abbaugebiets/Steinbruchs. Zudem bestehen weite Teile des südlichen Gebiets aus Hochstaudenfluren mit Verbuschung insbesondere am nordöstlichen und südöstlichen Rand. An die kleinere Teilfläche grenzen südwestlich und nordwestlich Gebüsche und Hecken.

Westlich hinter dem Abbaugebiet befinden sich weitreichende Ackerflächen.

Die planungsrelevanten Teilflächen verfügen über eine Größe von ca. 950 m² bzw. 10.250 m².



Abbildung 2: Luftbildaufnahme mit den beiden Teilflächen (schwarze Abgrenzungslinien)

Die Plangebiete liegen am nördlichen Rand von Mendig und sind etwa 500 Meter vom zentralen Siedlungsgebiet entfernt. Prägend in struktureller Hinsicht sind entsprechend das bestehende Gewerbegebiet, das Abbaugbiet/Steinbruch, die westlich angrenzende Feldflur, sowie die in Kap. 1.1 genannten Schutzgebiete. Durch die nördlich verlaufende Autobahn, die östlich verlaufende L 113 und Verkehr innerhalb des Gewerbegebiets sind bereits anthropogene Störungen vorhanden.

Generell wird bei avifaunistischen Untersuchungen auch das weitere Umfeld berücksichtigt, da der Wirkraum von Vorhaben einerseits von Qualität und Quantität spezifischer Störreize abhängig als auch stark artspezifisch ist.

2.2 Wirkfaktoren

Die Erschließung des Plangebietes kann von der Ludwig-Erhard-Straße und der Karl-Schiller-Straße aus erfolgen. Die 6. Erweiterung und 3. Änderung des Bebauungsplans umfasst im Wesentlichen die in Abbildungen 1 bis 3 gekennzeichneten Bereiche. Im nördlichen Teilbereich sollen für einen der führenden Hersteller von Elektrofahrzeugen ca. 24 Stellplätze mit Schnellladesäulen errichtet werden. Im Süden ist die Ansiedlung eines Betriebes aus der IT-Branche beabsichtigt, der einen entsprechenden Flächenbedarf hat. Eine Erweiterung der Erschließungsanlagen ist hierfür nicht erforderlich.

Im Rahmen einer Bebauung müssen eine Baustelle errichtet sowie Erdaushubarbeiten durchgeführt werden.

Prinzipiell können sich bei Umsetzung des Projektes folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen ergeben:

In der Phase der Baustelleneinrichtung können baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden.

Anlagebedingt kann die Beseitigung von Grünstrukturen theoretisch zu einem Verlust von Quartieren sowie Brut- und Nahrungshabitaten von Vögeln führen. Eine genauere Betrachtung erfolgt in den Kapiteln 5 und 6.

Nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkungen gegenüber dem vorherigen Zustand werden im Hinblick auf die bereits bestehenden Störungswirkungen als nicht erheblich für das Umfeld eingeschätzt.

Prinzipiell sind von dem Vorhaben folgende Biotoptypen betroffen: Gebüsche, Hochstauden, Ruderalflur, Wirtschaftsweg, Rasen mit 5 Obstbäumen mit geringem bis mittlerem Baumholz.

Eine Betroffenheit nahe gelegener Schutzgebiete liegt nicht vor.

3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern.

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

4 Methodik

Der Umfang der faunistischen Untersuchungen wurde im Vorfeld anhand einer Abschätzung des Habitatpotentials folgendermaßen festgelegt:

- Brutvogel-Übersichtskartierung (mindestens 2 Termine)
- Reptilien-Übersichtskartierung (mindestens 2 Termine)

Die Untersuchungen wurden in Anlehnung an die „Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz“ sowie nach den Methoden nach Südbeck et al., 2007 durchgeführt.

Insgesamt erfolgten 3 Tagbegehungen zur Bestimmung der Avifauna und möglicherweise vorhandener Reptilien (siehe Tabelle 1).

Gesang und Rufe dienten ebenso für die Bestimmung der Vögel wie Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Bei den Untersuchungen wurde darüber hinaus auf etwaige Baumhöhlen im Hinblick auf höhlenbewohnende Vogelarten (z.B. bestimmte Eulen, Spechte) geachtet.

Eine Horst- bzw. Nestersuche von Großvögeln (Methodenblatt V2) wurde nicht durchgeführt, allerdings wären derartige Strukturen im Rahmen der Begehungen aufgefallen. Eine Erhebung relevanter Habitatstrukturen in alten Wäldern (V4) erfolgte nicht. Raumnutzungsbeobachtungen von Zug- und Rastvögeln gemäß V5 wurden nicht als notwendig erachtet und entsprechend nicht durchgeführt.

Die Überprüfung hinsichtlich Reptilien erfolgte durch langsames Begehen potentiell geeigneter Strukturen mit besonderem Augenmerk auf Randstrukturen.

Begehungsübersicht:

Tabelle 1: Begehungsübersicht:

Untersuchung	Datum	Durchführung
Revierkartierung Brutvögel, hier tagaktive Vögel	15.04.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	20.05.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
	04.06.2022	Brutvogelerfassung: Gesang, Rufe, Sichtung (Fernglas)
Reptilienkartierung	20.05.2022	Langsames Abgehen und Beobachten geeigneter Strukturen
	04.06.2022	Langsames Abgehen und Beobachten geeigneter Strukturen

5 Vorgefundene Tierarten

Artengruppe Vögel

Tabelle 2: Während der Begehungen (April bis Juni 2022) beobachtete Vogelarten:

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote RLP	Liste	Rote Liste D	Status
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba					Brutvogel im Umfeld
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm					Brutvogel im Umfeld
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä		V		V/Vw	Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D					Brutvogel im Umfeld
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg					Brutvogel im Umfeld
Elster	<i>Pica pica</i>	E					Brutvogel im Umfeld
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl		3		V	Brutvogel im weiteren Umfeld
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg					Brutvogel im Umfeld
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Gp		2			Durchzügler
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G					Brutvogel im Umfeld
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf					Brutvogel im Umfeld
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr					Durchzügler
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H		3		V	Brutvogel im Umfeld
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He					Brutvogel im Umfeld
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot					Nahrungsgast
Kleiber	<i>Sitta europea</i>	Kl					Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg					Brutvogel im Umfeld

Name	Wiss. Name	Kürzel	Streng geschützt	Rote Liste RLP	Rote Liste D	Status
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk				Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	R		2	2	Brutvogel im Umfeld
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt				Brutvogel im Umfeld
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R				Brutvogel im Umfeld
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk			V	Pot. Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		V		Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti				Überflug
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su				Brutvogel im Umfeld
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf				Nahrungsgast im Umfeld
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	JA, §§§	2	3/V w	Durchzügler
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zk				Brutvogel im Umfeld
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi				Durchzügler

Definition des Status:

Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Gebiet brütet.

Potentieller Brutvogel: Die Beobachtungen deuten darauf hin, dass die entsprechende Art im Gebiet als Brutvogel nicht auszuschließen ist.

Brutvogel im Umfeld: Die entsprechende Art brütet im Umfeld.

Brutvogel im weiteren Umfeld: Die entsprechende Art brütet im weiteren Umfeld, eine Betroffenheit des Brutstandorts ist normalerweise auszuschließen.

Nahrungsgast: nur als Nahrungsgast vorhandene Art

Überflug: nur überfliegend beobachtet

Definition der Einstufung in die Rote Liste:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet

* nicht gefährdet

D Daten defizitär

W zurückgehende Art, Art der Warnliste (Rheinland-Pfalz)

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Nachweis von Gesang und Rufen sowie durch Beobachtungen mit Hilfe eines Fernglases. Nach nur drei Übersichtsbegehungen ist eine genaue Angabe von Revierzentren der Brutvögel mit gewissen Unsicherheiten behaftet, so dass dies an dieser Stelle unterbleibt. Dennoch lässt sich anhand der Beobachtungen die entsprechende Einordnung der Vogelarten wie in Tabelle 2 zusammengefasst vornehmen.

Eine Beeinflussung durch die Planung wird für die vorhandenen Vogelarten in Kapitel 6 überprüft. Für betroffene Arten sind entsprechend Kapitel 7.2 Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Artengruppe Reptilien

Zwar scheint insbesondere der randliche Bewuchs auf der südlichen Teilfläche für verschiedene Reptilienarten geeignet, der Boden ist allerdings lehmig und somit schlecht grabbar, was für die meisten Reptilien nachteilig ist. Auch sandige Stellen, die für die Eiablage erforderlich sind, wurden nicht oder nur bedingt vorgefunden.

Da jedoch nach Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde am Rand der nördlichen Fläche ein Exemplar einer Mauereidechse (*Podarcis muralis*) nachgewiesen werden konnte, wurden Vermeidungsmaßnahmen bzw. eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme festgelegt (vgl. Kap. 7).

Bei der Mauereidechse handelt es sich um eine streng geschützte Art.

Sonstige Artengruppen

Sonstige europarechtlich geschützte Arten wurden auf den Untersuchungsflächen nicht vorgefunden. Eine Eignung der Grünstrukturen als Fledermausquartier liegt derzeit nicht vor.

6 Bewertung der Verbotstatbestände

6.1 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Während der Begehungen im Zeitraum von April bis Juni 2022 wurde auf vorhandene Arten und deren Verhalten (revieranzeigendes Verhalten, Fütterung von Jungtieren, Anflug potentieller Brutstätten etc.) geachtet. Darüber hinaus wurde die aktuell vorhandene Habitatausstattung im Speziellen im Hinblick auf vorkommende Fortpflanzungs- und Ruhestätten untersucht. Zudem wurde auf direkte und indirekte Anzeichen geschützter Vogelarten und weiterer Arten (lebende und tote Tiere, Nester, Federn, Kot, Gewölle etc.) geachtet.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Gebüsche potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Dagegen sind die Gebüsche und wenigen Bäume am südlichen Rand der südlichen Teilfläche ungeeignet für Fledermausquartiere.

Der einzige nachweislich auf der Fläche (südliche Teilfläche) vorhandene Brutvogel ist der Bluthänfling (*Carduelis cannabina*). Darüber hinaus wird das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) als potentieller Brutvogel eingeschätzt.

Weitere Vogelarten nutzen die Fläche selbst und unmittelbar angrenzende Strukturen zur Nahrungssuche. Fledermäuse sind auf der gesamten Fläche allenfalls als überfliegend (Transferflug) oder auf der Jagd zu erwarten, wobei die Fläche kein essentielles Nahrungshabitat darstellt.

Die Nutzung der beiden Teilflächen **durch Reptilien** kann derzeit noch nicht abschließend bewertet werden. Eine Nutzung der nördlichen Teilfläche und des nordwestlichen Randes der südlichen Teilfläche erscheint möglich, da eine Mauereidechse auf der nördlichen Teilfläche (in Abgrabungsnähe) gesichtet wurde. Entsprechende Nachuntersuchungen inklusive Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß Kapitel 7 vorgesehen.

Andere europarechtlich geschützte Arten sind anhand der gemachten Beobachtungen in Kombination mit einer Potentialanalyse vorgefundener Strukturen nicht zu erwarten.

Im Folgenden werden die im Plangebiet festgestellten streng geschützten Vogelarten sowie Vogelarten der RL/VL und die Auswirkung des Vorhabens auf die jeweilige Art betrachtet:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Zudem können die überplanten Flächen als Nahrungsflächen genutzt werden, diese werden aber als nicht essentiell eingeschätzt, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind.

Die Art ist als nicht sehr störempfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten allein durch nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren werden Stand jetzt nicht erwartet. Entsprechend der Einordnung als Brutvogel wird diese Art unter 7.2 berücksichtigt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, als Nahrungsflächen sind die überplanten Bereiche aber nicht als essentiell anzusehen, da im Umfeld eine Vielzahl geeigneter alternativer Nahrungsflächen vorhanden ist. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht. Der Reviermittelpunkt befindet sich zudem weit genug entfernt, so dass nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen wird.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe des Brutstandorts durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Gelbspötter (*Hippolais icterina*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche andere geeignete Strukturen im Umfeld vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als Durchzügler beobachtet worden. Eine Nutzung als Bruthabitat wird aufgrund anthropogener Störwirkungen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Haussperling (*Passer domesticus*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche andere geeignete Strukturen im Umfeld vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten der siedlungsgebundenen Art durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Rebhuhn (*Perdix perdix*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, von denen im Umfeld ausreichend vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art wurde südwestlich des südlichen Teilbereichs in einer Entfernung von etwa 50 Metern zum Plangebiet beobachtet. Eine Nutzung als Bruthabitat wird aufgrund anthropogener Störwirkungen als unwahrscheinlich eingeschätzt.

Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Vorhaben ist nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen. Zudem können die überplanten Flächen als Nahrungsflächen genutzt werden, diese werden aber als nicht essentiell eingeschätzt, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind.

Die Art ist als potentieller Brutvogel charakterisiert worden. Eine Nutzung als Bruthabitat wird aufgrund geeigneter Strukturen im südlichen Teilbereich nicht ausgeschlossen. Entsprechend wird diese Art unter 7.2 berücksichtigt.

Star (*Sturnus vulgaris*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche verschiedene Strukturen – überwiegend Offenland – genutzt werden, die im Umfeld zahlreich vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als nicht sehr störepfindlich einzuordnen, eine Beeinflussung und mögliche Aufgabe von Brutstandorten durch anlagebedingte, nutzungsbedingte oder auch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht zu erwarten.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*): Ein Eingriff in Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt durch das Vorhaben nicht. Essentielle Habitatstrukturen sind ebenfalls nicht betroffen. Die überplanten Flächen können unter Umständen als Nahrungsflächen genutzt werden, sind aber nicht als essentiell anzusehen, da bei der Nahrungssuche geeignete Strukturen im Umfeld vorhanden sind. Eine direkte Beobachtung der Nutzung als Nahrungsfläche wurde nicht gemacht.

Die Art ist als Durchzügler beobachtet worden. Eine Nutzung des Plangebiets und direkten Umfelds als Bruthabitat wird aufgrund anthropogener Störwirkungen als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Zusammenfassung und Fazit: Eine Zerstörung aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln ausgeschlossen werden. Teile der Planfläche werden bzw. wurden im Untersuchungszeitraum jedoch als Brutstätte (Bluthänfling, evtl. Schwarzkehlchen) und vereinzelt als Nahrungsflächen genutzt. Für diese zwei Arten soll ein Ausgleich entsprechend Kapitel 7 erfolgen. Vom Ausgleich kann auch das Rebhuhn profitieren. Für alle anderen Vogelarten gibt es im Umfeld Ausweichmöglichkeiten, so dass hier nicht von einer Abnahme einer lokalen Population auszugehen ist. Für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen liegen nicht vor.

6.2 Fang, Verletzung und Tötung von Tieren

Bei Berücksichtigung der Brut- und Aufzuchtzeit ist aufgrund der entsprechenden Mobilität der adulten bzw. flüggen Vögel eine Verletzung oder Tötung während der Bauarbeiten auszuschließen. Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September) erfolgen.

Eine potentielle Schädigung von Reptilien (hier: Mauereidechse) soll durch die in Kap. 7 genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden.

Eine Verletzung oder Tötung von Fledermäusen nicht zu erwarten.

6.3 Erhebliche Störung von Tieren

Anlage- und nutzungsbedingt relevante Erhöhungen der Störwirkung durch Licht, Lärm oder erhöhte Frequentierung sind aus jetziger Sicht nicht zu erwarten. Während der Bauphase ist von einer Erhöhung akustischer und optischer Störreize auszugehen.

Die entstehenden Störreize werden für die vorhandenen Vogelarten so eingeschätzt, dass diese im unmittelbaren Umfeld eine vorübergehende Verschiebung von Revieren oder Brutplätzen bedingen. Bei Durchführung der unter 7.2 beschriebenen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population zu erwarten.

7 Hinweise zur Umsetzung des Vorhabens

Im Folgenden werden die erforderlichen Maßnahmen zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erläutert. Diese sind zwingend zu berücksichtigen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden.

Auf den Beitrag „Maßnahmen für Reptilien - Bebauungsplan „Gewerbepark A 61/ B 262, 6. Änderung und 3. Erweiterung“, Mendig“¹ wird verwiesen.

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

1. Die Entfernung von Büschen und Bäumen muss außerhalb der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen, wenn keine Brutaktivitäten von Vögeln zu erwarten sind.

2. Für die nördliche Teilfläche werden 3 Begehungstermine zur Überprüfung der Reptilienfauna anvisiert. Am ersten Termin werden künstliche Verstecke für Reptilien vorbereitet und ausgelegt, die an 2 darauf folgenden Begehungen überprüft werden. Die Erfassungen können ab etwa Mitte April bis Mitte September an sonnig-warmen Tagen durchgeführt werden, dabei sind pralle Mittagssonne und Regentage zu vermeiden. Die Substrattemperatur sollte mindestens 12-15 °C überschreiten.

Wenn im Zuge der Erfassungen keine Reptilien vorgefunden werden, sind für die nördliche Teilfläche keine weiteren Maßnahmen umzusetzen bzw. zu berücksichtigen. Sollten jedoch Reptilien (Mauereidechsen) nachgewiesen werden, sind folgende konkreten Maßnahmen umzusetzen:

Vergrämen und unterstützendes Abfangen der Tiere auf der Fläche. Vergrämungsmaßnahmen sollten optimalerweise in Kombination mit Lenkungszäunen und nach dem folgenden Ablaufschema durchgeführt werden:

1. Entfernung möglicher Versteckplätze. Ausgenommen sind platzierte Verstecke an den Rändern, die leicht zu kontrollieren und für das Abfangen gedacht sind.
2. Abdeckung der Fläche mit Folie. Gleichzeitig werden zur Lenkung der Tiere Zäune aufgestellt.
3. Abnehmen der Folie nach frühestens 3 Wochen.

¹ Bearbeitung: Dr. rer. nat. Felix Stark. Stand: Dezember 2023

Die Vergrämung ist so umzusetzen, dass mittels Lenkungsäunen eine Abwanderung in den Randbereich der Abgrabung Richtung Nordwesten erzielt wird. Die Folien selbst sind so auszulegen, dass Reptilien, die sich unter der Folie befinden, herauskommen können. Die Konsequenz daraus ist allerdings, dass sich Tiere auch wieder unter der Folie verstecken können. Daher ist die Abdeckung soweit wie möglich, möglichst mindestens 1 m über den eigentlichen Eingriffsbereich hinaus auszulegen.

Verwendet werden sollte schwarze PE-Folie mit einer Stärke von mindestens 0,3 mm. Die Beschwerung sollte über (5 kg-)Sandsäcke erfolgen.

Abgefangene Tiere sollen auf die südliche Ausgleichsfläche für Reptilien (siehe Kap. 7.2) übergesiedelt werden.

Nach Vergrämung und Umsiedlung kann mit den Baumaßnahmen auf der nördlichen Fläche begonnen werden (vgl. Text „Maßnahmen für Reptilien“ zum Projekt - Stand Dezember 2023).

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

1) Vögel

- Im Süden und Südwesten an den südlichen Teilbereich angrenzend soll eine lockere Heckenstruktur mit Einzelbäumen gestaltet werden. Dazu sind standorttypische Arten zu verwenden. Vorgeschlagen werden Hunds-Rose (*Rosa canina*), Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Gewöhnliche Schlehe (*Prunus spinosa*). Einzelne Nadelbäume können das Angebot für Brutplätze erweitern.

- Gestaltung einer Saumstruktur als Teil eines Nahrungshabitats.

Die Maßnahme soll als Aufwertung des Umfelds für auf der Fläche brütende Bluthänflinge und das Schwarzkehlchen (potentieller Brutvogel) dienen. Diese Arten können in den Randstrukturen brüten. Für das Rebhuhn dient die Randbegrünung als Abgrenzung und Sichtschutz gegenüber dem Gewerbegebiet.

2) Reptilien

Am westlichen Rand der südlichen Teilfläche ist eine mindestens 960 m² große Ausgleichsfläche (CEF-Maßnahme) für Reptilien bereitzustellen.

Die Ausgleichsfläche einschließlich der anzulegenden Strukturelemente muss bereits vor Beginn der Baumaßnahmen in der nördlichen Teilfläche hergerichtet werden und bereitstehen.

Folgende Elemente sind zu integrieren bzw. zu berücksichtigen:

- 4 Steinschüttungen (gebrochene Steine) mit einer Körnung von 100 mm (60 %) und 100-200 mm (40 %) (Spang et al. 2009). So wird sichergestellt, dass ausreichend erreichbare Zwischenräume geschaffen werden. Zu verwenden ist dafür autochthones Gesteinsmaterial.

- Die Flächen für die Steinschüttungen müssen mindestens 100 cm tief ausgekoffert werden um Frostsicherheit zu gewährleisten und mindestens 100 cm über das Bodenniveau hinausragen. Die Steinschüttungen müssen 3 m breit und mindestens 6 m lang, nierenförmig und mit ihrer konvexen Seite nach Süden exponiert sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Schüttungen darf 30 Meter nicht überschreiten und der Wasserabfluss der Schüttungen muss gesichert sein.

- Die nordexponierte Seite der Schüttungen muss stellenweise mit anstehendem Bodenmaterial bedeckt werden, das durch Ausheben der Grube für die Steinschüttungen angefallen ist.

- In unmittelbarer Umgebung zu den Steinschüttungen müssen jeweils mindestens 2 Sandlinsen (insgesamt mindestens 8) angelegt werden. Diese müssen mindestens 2 m² groß, 70 cm tief und gut besonnt sein. Es soll Sand (nährstoffarmes Substrat) unterschiedlicher Körnung, auch vermischt mit Löss, Lehm oder Mergel verwendet werden. Empfohlen wird eine bandförmige Ausbringung (50-70 cm tief, 5-10m breit).

- Die Ausgleichsfläche soll weiterhin von Vegetation freigehalten werden (maximal spärliche Ruderalvegetation mit einzelnen Gräsern/Kräutern/Hochstauden). Hierzu ist die Fläche zweimal jährlich zu mähen, im zeitigen Frühjahr und im Herbst (im Zeitraum zwischen dem 15.10. eines Jahres und dem 31.3. des Folgejahres). Die Schnitthöhe beträgt mindestens 10 cm. Das Mähgut muss entfernt werden.

Allgemeine Vorschläge zur Unterstützung von Insekten sind unter Kap. 11. zusammengefasst.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Sie basiert auf Ortsbegehungen im Zeitraum von April bis Juni 2022 mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen zu europäisch geschützten Arten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass die vorhandenen Gehölzstrukturen potentiell für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln geeignet sind. Baumhöhlen bzw. Risse oder Spalten, die für Vögel oder als Tages- und/ oder Zwischenquartier für Fledermäuse geeignet wären, sind nicht vorhanden.

Europarechtlich geschützte Arten sind von dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand und unter Berücksichtigung der speziellen Maßnahmen in Kap. 7.1 und 7.2 nicht betroffen.

Durch die Entfernung der Grünstrukturen und Bauarbeiten wird bei einer „worst-case-Betrachtung“ unter Berücksichtigung von 7.1 und 7.2 keine der oben aufgeführten geschützten Arten in ihrer lokalen Population gemäß § 44 BNatSchG gefährdet.

Die ökologischen Funktionen der von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden bei Berücksichtigung der in Kap. 7.2 genannten Ausgleichsmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, sie werden somit nicht nachhaltig beeinträchtigt.

Von der Baufeldfreimachung sind zum Zeitpunkt der Begehung aus naturschutzfachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten zu erwarten, sofern die in Kap. 7.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung der in den Kapiteln 7.1 und 7.2 dargelegten Maßnahmen ist ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten.

9 Quellenverzeichnis

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

Bundesamt für Naturschutz: ffh-vp-info.de

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutz.

Kiel, E.-F. (Stand 16.10.2017): Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP). Vortrag MULNV, Referat III - 4 Biodiversitätsstrategie, Artenschutz, Natura 2000, Klimaschutz und Naturschutz, Vertragsnaturschutz (Hrsg.).

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten: Rote Liste Brutvögel. (Abfrage 07/2019).

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2008) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44.

10 Fotodokumentation



Südliche Teilfläche, Blick entlang des Wegs Richtung Südwesten



Südliche Teilfläche, Blick entlang des Wegs Richtung Südwesten (Standort südlicher)



Südliche Teilfläche, Blick Richtung Norden



Südliche Teilfläche, Blick Richtung Südosten



Südliche Teilfläche, nördlicher Randbereich im Hintergrund



Südliche Teilfläche, Blick Richtung Norden



Südliche Teilfläche, Bodenstruktur



Nördliche Teilfläche, Blick Richtung Süden



Nördliche Teilfläche, Blick Richtung Osten



Nördliche Teilfläche, Blick Richtung Norden

11 Sonstiges

Die artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine planungsrelevanten Arten oder Arten der Roten Liste (Vögel) von dem geplanten Vorhaben betroffen sind. Allgemein ist die Situation vieler Tierarten verbesserungswürdig, so dass im Folgenden unverbindliche Vorschläge (keine CEF-Maßnahmen) zur Unterstützung von Insekten gemacht werden.

Insekten: Zum allgemeinen Schutz von Insekten, die die Nahrungsgrundlage für Fledermäuse und Vögel darstellen, kann eine insektenfreundliche Außenbeleuchtung beitragen. Natriumdampf-Niederdrucklampen sowie LED-Lampen warmweißer Lichtfarbe locken beispielsweise um bis zu 80 Prozent weniger Insekten an als herkömmliche Lampen (BUND 2003). Einen Überblick über empfohlene Leuchtmittel und deren Auswirkungen auf Insekten bietet beispielsweise der Flyer „Insektenfreundliche Leuchtmittel“ des BUND Landesverbandes Schleswig-Holstein (BUND o. J.). Die Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) informiert über weitere Lösungsmöglichkeiten. Demnach sind geschlossene Gehäuse ohne Fallenwirkung zu verwenden, deren Material sich nicht über 60 °C erhitzt und anfliegende Tiere somit nicht tötet. Zur Verringerung der Lichtverschmutzung ist auf eine gezielte Ausrichtung des Lichtpegels nach unten und eine Abschirmung der Leuchtquellen zur Seite sowie nach oben zu achten. Die Außenbeleuchtung sollte auf das tatsächlich erforderliche Maß minimiert werden; eine nächtliche Dauerbeleuchtung ist zu vermeiden.